



Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Gabriele Triebel BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**
vom 25.09.2024

Inklusion in der Bildung – Lagebild im Freistaat II

Die Staatsregierung wird gefragt:

- | | | |
|-----|---|---|
| 1.1 | Was bedeutet konkret die „ausreichende“ Unterrichtung und Erziehung der Schulpflichtigen mit sonderpädagogischem Förderbedarf nach Art. 33 Satz 2 Bayerisches Erziehungs- und Unterrichtsgesetz (BayEUG)? | 3 |
| 1.2 | Inwiefern können private Schulträger entsprechend Art. 33 Satz 2 BayEUG verpflichtet werden, alle Schülerinnen und Schüler aufzunehmen und nach den staatlichen Lehrplänen zu unterrichten (sofern die private Schule die heimatnächste Einrichtung für die Schülerinnen und Schüler mit entsprechendem sonderpädagogischen Förderbedarf ist, auch wenn die Raumkapazitäten bereits erreicht oder überschritten ist)? | 3 |
| 1.3 | Wer ist in der Verantwortung, neue Förderschulkapazitäten zu schaffen, wenn sich Versorgungslücken ergeben? | 3 |
| 2.1 | Welche Entfernung der nächstgelegenen Einrichtung ist für Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf maximal zumutbar (bitte aufschlüsseln nach den verschiedenen Graden der Behinderung)? | 4 |
| 2.2 | Wie werden diese, in Abhängigkeit von der zumutbaren Entfernung, festgelegt? | 4 |
| 3.1 | Wie viele Kinder und Jugendliche mit sonderpädagogischem Förderbedarf werden an den Schulen mit dem Schulprofil „Inklusion“ unterrichtet? | 4 |
| 3.2 | Wie viele Kinder und Jugendliche werden an Förderschulen unterrichtet? | 5 |
| 3.3 | Anhand welcher Kriterien wird das Konzepte für die Schulen mit dem Schulprofil „Inklusion“ evaluiert? | 5 |
| 4.1 | Wie hat sich die Vernetzung in den inklusiven Regionen Bayerns in den letzten vier Jahren entwickelt? | 5 |
| 4.2 | Welche Kriterien werden hier herangezogen? | 5 |

4.3	Welche Anreize werden gesetzt, damit die Zusammenarbeit weiter gefördert wird?	5
5.1	Wie viele Stunden an Lehrkräften der Schule, Schulsozialarbeitern und Schulbegleitern werden in Bayern in den Schularten Grundschule, Mittelschule und Förderschule zugeteilt (bitte aufschlüsseln nach den einzelnen Förderschwerpunkten für das Schuljahr 2020/2021 und 2023/2024 sowie nach Landkreis und nach Lehrerstunden regulär ausgebildeter Lehrkräfte der Schulart Grund-, Mittelschule und in Förderschulen sowie Lehrerstunden von Quereinsteigern, Lehrerstunden Fachlehrkräfte, Stunden Sozialpädagogik, Stunden Schulbegleiter, Stunden mobiler sonderpädagogischer Dienst)?	6
5.2	Wie viele Stunden an mobilem sonderpädagogischen Dienst werden in den Schularten Grundschule, Mittelschule und Förderschule zugeteilt (bitte aufschlüsseln nach einzelnen Förderschwerpunkten für das Schuljahr 2023/2024 pro Landkreis, Förderschule und Schulnummer)?	7
6.	Wie viele Kinder bekommen im Freistaat Bayern ein sonderpädagogisches Gutachten oder einen förderdiagnostischen Bericht (bitte jeweils aufschlüsseln danach, wie viele Kinder davon die Regelschule und wie viele davon die Förderschule besuchen)?	8
7.1	Wie hat sich die Häufigkeit leistungsberechtigter Schülerinnen und Schüler seit 2017/2018 entwickelt (bitte aufschlüsseln nach § 35a Sozialgesetzbuch Aches Buch und § 112 Sozialgesetzbuch (SGB) Neuntes Buch (IX)?	8
7.2	Wie hat sich die Häufigkeit leistungsberechtigter Schülerinnen und Schüler pro Klasse entwickelt (bitte aufschlüsseln nach § 35a SGB VIII und § 112 SGB IX)?	8
7.3	Wie haben sich die Zahlen bei den jeweiligen Trägern nach SGB IX und SGB VIII entwickelt?	8
	Anlage 1	10
	Anlage 2	12
	Hinweise des Landtagsamts	15

Antwort

des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

vom 15.11.2024

1.1 Was bedeutet konkret die „ausreichende“ Unterrichtung und Erziehung der Schulpflichtigen mit sonderpädagogischem Förderbedarf nach Art. 33 Satz 2 Bayerisches Erziehungs- und Unterrichtsgesetz (BayEUG)?

Eine ausreichende Unterrichtung und Erziehung der Schulpflichtigen mit sonderpädagogischem Förderbedarf nach Art. 33 Abs. 2 Bayerisches Erziehungs- und Unterrichtsgesetz bedeutet, dass der örtliche Bedarf an Schulplätzen an Förderschulen, unter Berücksichtigung der inklusiven Beschulung von Schulpflichtigen mit sonderpädagogischem Förderbedarf an allgemeinen Schulen bereits durch eine private, auf gemeinnütziger Grundlage betriebene Förderschule, deren Angebot einer öffentlichen Förderschule gleichwertig sein muss, gewährleistet ist und dass die weiteren Voraussetzungen des Art. 33 Abs. 2 BayEUG vorliegen müssen.

1.2 Inwiefern können private Schulträger entsprechend Art. 33 Satz 2 BayEUG verpflichtet werden, alle Schülerinnen und Schüler aufzunehmen und nach den staatlichen Lehrplänen zu unterrichten (sofern die private Schule die heimatnächste Einrichtung für die Schülerinnen und Schüler mit entsprechendem sonderpädagogischen Förderbedarf ist, auch wenn die Raumkapazitäten bereits erreicht oder überschritten ist)?

Private Schulträger können nach Art. 33 Satz 2 BayEUG nur dann verpflichtet werden, alle Schülerinnen und Schüler aufzunehmen und nach den staatlichen Lehrplänen zu unterrichten, wenn und soweit von der Errichtung einer öffentlichen Förderschule deshalb abgesehen wurde, weil die ausreichende Unterrichtung und Erziehung der Schulpflichtigen mit sonderpädagogischem Förderbedarf, unter Berücksichtigung der inklusiven Beschulung an allgemeinen Schulen, durch eine private, auf gemeinnütziger Grundlage betriebene Förderschule gewährleistet wurde bzw. wird und sich der private Schulträger aus diesem Grunde dazu verpflichtet hat, alle Schülerinnen und Schüler aufzunehmen und nach den staatlichen Lehrplänen zu unterrichten, sofern die private Schule die heimatnächste Einrichtung für die Schülerinnen und Schüler mit entsprechendem sonderpädagogischen Förderbedarf ist. Diese Verpflichtung besteht nur im Rahmen der vorhandenen bzw. geschaffenen Raumkapazitäten der privaten Förderschule. Soweit zusätzlicher Bedarf an Schulplätzen entsteht, den der private Schulträger nicht abdeckt, greifen insoweit die allgemeinen Regelungen, zu denen auf Frage 1.3 verwiesen wird.

1.3 Wer ist in der Verantwortung, neue Förderschulkapazitäten zu schaffen, wenn sich Versorgungslücken ergeben?

Nach Art. 133 der Bayerischen Verfassung ist für die Bildung der Jugend durch öffentliche Anstalten zu sorgen. Die Verantwortung für die Schaffung der notwendigen Schulbauten liegt bei den zuständigen kommunalen Körperschaften als Träger des Schulaufwands als Pflichtaufgabe im eigenen Wirkungskreis. Zuständige Schulaufwandsträger von Förderzentren und Berufsschulen zur sonderpädagogischen Förderung sind wegen des überörtlichen Einzugsbereichs nach Art. 1 Satz 1 Nr. 1 Bayerisches Schulfinanzierungsgesetz (BaySchFG) regelmäßig die Landkreise und

kreisfreien Städte. Für Förderzentren mit den Förderschwerpunkten körperliche und motorische Entwicklung, Sehen und Hören folgt die Zuständigkeit als Schulaufwands-träger, entsprechend den jeweiligen Behinderungen, in der Praxis der Zuständigkeit der kommunalen Träger der Eingliederungshilfe, die bei den jeweiligen Bezirken liegt.

Den Personalaufwand für zusätzlich geschaffene Klassen an staatlichen Förderschulen trägt nach Art. 6 BaySchFG der Freistaat Bayern.

2.1 Welche Entfernung der nächstgelegenen Einrichtung ist für Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf maximal zumutbar (bitte aufschlüsseln nach den verschiedenen Graden der Behinderung)?

2.2 Wie werden diese, in Abhängigkeit von der zumutbaren Entfernung, festgelegt?

Die Fragen 2.1 und 2.2 werden wegen des Gesamtzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Es gibt keine Festlegung, welche Beförderungszeiten für Schülerinnen und Schüler mit und ohne sonderpädagogischem Förderbedarf maximal zumutbar sind. Die Schülerbeförderung ist eine Aufgabe der Körperschaften, für deren Gebiet oder Teile davon die Schule errichtet ist. Die Aufgabenträger haben in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens zu beachten, dass die Fahrtdauer nicht unzumutbar lange sein darf. Schon wegen der z. T. sehr großen Einzugsbereiche mancher Schulen gibt es aber keine konkreten Vorgaben, wie lange die Beförderung zur Schule und von der Schule nach Hause dauern darf. Es sind alle Umstände des Einzelfalls zu würdigen, wie das Lebensalter der Schülerin oder des Schülers, die Art und Weise des Transports, die Schulwahlentscheidung der Erziehungsberechtigten, die örtlichen Verkehrs- und Witterungsverhältnisse, aber nicht zuletzt auch behinderungsbedingte oder gesundheitliche Einschränkungen.

Der Aufgabenträger hat für das zeitgerechte Ankommen der Schülerin oder des Schülers an der Schule und auch für die Wegbeförderung im Rahmen der Zumutbarkeit einerseits und unter Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit andererseits zu sorgen. Zur Vermeidung langer Fahrzeiten sind an manchen Förderschulen auch Schülerheime eingerichtet.

3.1 Wie viele Kinder und Jugendliche mit sonderpädagogischem Förderbedarf werden an den Schulen mit dem Schulprofil „Inklusion“ unterrichtet?

Im Rahmen des Verfahrens „Amtliche Schuldaten“ wird nicht erfasst, ob für Schülerinnen und Schüler an allgemeinen Schulen ein (diagnostizierter) sonderpädagogischer Förderbedarf besteht, sondern lediglich, ob Schülerinnen und Schüler eine sonderpädagogische Förderung erhalten (z. B. durch den Mobilen Sonderpädagogischen Dienst; MSD). Quantitative Angaben über Schülerinnen und Schüler an allgemeinen Schulen mit einem (diagnostizierten) sonderpädagogischen Förderbedarf liegen daher im Rahmen des Verfahrens „Amtliche Schuldaten“ nicht vor.

An den allgemeinbildenden Schulen mit dem Schulprofil „Inklusion“ erhielten im Schuljahr 2023/2024 insgesamt 19236 Schülerinnen und Schüler eine sonderpädagogische Förderung, davon 7365 Schülerinnen und Schüler an allgemeinbildenden Regelschulen

mit dem Schulprofil „Inklusion“ und 11 871 Schülerinnen und Schüler an allgemeinbildenden Förderschulen mit dem Schulprofil „Inklusion“.

3.2 Wie viele Kinder und Jugendliche werden an Förderschulen unterrichtet?

An den allgemeinbildenden Förderschulen (Förderzentrum einschließlich Schule für Kranke, Realschule zur sonderpädagogischen Förderung und Wirtschaftsschule zur sonderpädagogischen Förderung) gab es im Schuljahr 2023/2024 insgesamt 58 681 Schülerinnen und Schüler.

3.3 Anhand welcher Kriterien wird das Konzept für die Schulen mit dem Schulprofil „Inklusion“ evaluiert?

Eine zentrale Voraussetzung für den Erwerb des Schulprofils „Inklusion“ ist die Vorlage eines von der gesamten Schulfamilie getragenen Konzepts für die inklusive Unterrichts- und Schulentwicklung. Orientierung hierfür bietet der Leitfaden „[Profilbildung inklusive Schule](#)“¹ des ersten Wissenschaftlichen Beirats Inklusion, der seinerseits auf Qualitätsstandards in einem Mehrebenenmodell der inklusiven Schule zurückgreift. Darüber hinaus findet seit 2022/2023 im Rahmen des verbindlichen Konzepts zur Qualitätssicherung und -entwicklung an Grund- und Mittelschulen mit dem Schulprofil „Inklusion“ ([QualiPs](#)²) in den hier umfassten Schularten eine systematisierte Qualitätssicherung und -entwicklung statt. Die Schulen sind angehalten, im Rahmen der eigenverantwortlichen Schule die Qualitätssicherung und -entwicklung sicherzustellen (vgl. Art. 113c BayEUG).

Im Bereich der beruflichen Schulen wurde der Bewerbungsprozess für das Schulprofil „Inklusion“ zum Schuljahr 2022/2023 neu gestaltet: Die Schulen müssen auf dem Weg zur Profilschule festgelegte Meilensteine erreichen, die stark mit dem Qualitätsmanagement an beruflichen Schulen ([QmBS](#)³) verzahnt sind. Es müssen folglich Ziele, Maßnahmen und Indikatoren festgelegt und erreicht werden. Nach erfolgreichem Durchlaufen erfolgt die Profilverleihung. Daraufhin ist eine weitere Begleitung der Profilschulen vorgesehen, welche den Entwicklungsprozess der Schulen begleitet und evaluiert.

4.1 Wie hat sich die Vernetzung in den inklusiven Regionen Bayerns in den letzten vier Jahren entwickelt?

4.2 Welche Kriterien werden hier herangezogen?

4.3 Welche Anreize werden gesetzt, damit die Zusammenarbeit weiter gefördert wird?

Die Fragen 4.1 bis 4.3 werden wegen des Gesamtzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Zum Schuljahr 2024/2025 gibt es im Freistaat Bayern insgesamt zehn Inklusive Regionen. Ausgangspunkt derselben bilden die Erfahrungen der „Modellregion Inklusion“

1 <https://www.km.bayern.de/unterrichten/unterrichtsalltag/inklusion/weiterfuehrende-informationen>

2 <https://www.isb.bayern.de/schularten/inklusion/biuse/>

3 <https://www.schulentwicklung.isb.bayern.de/qmbs/>

Kempton (2015): Dort konnte – basierend auf einer langjährigen gewachsenen Kooperation zwischen Schule und Kommune, insbesondere Jugendamt – gezeigt werden, dass und wie eine enge Zusammenarbeit vor Ort unter Wahrung der geteilten Zuständigkeiten und zugleich in gemeinsamer Verantwortung den Bedarfen von Kindern und Jugendlichen besser und effizienter gerecht zu werden und die Inklusion nachhaltig zu befördern vermag.

Entscheidend für die konkrete Ausgestaltung der schul- und bereichsübergreifenden Zusammenarbeit sind die jeweiligen Rahmenbedingungen vor Ort. Dies bestätigten nicht nur die Ergebnisse des Forschungsprojekts „Modellregion Inklusion Kempton (M!K)“ 2015 bis 2020, durchgeführt von der Hochschule für angewandte Wissenschaft Kempton und der Ludwig-Maximilians-Universität München, sondern auch die Erfahrungen der im Dezember 2019 benannten sieben weiteren Inklusiven Regionen, die den globalen Auftrag hatten, Inklusion unter z. T. sehr unterschiedlichen örtlichen Gegebenheiten und Strukturen in schul-, schulart- und bereichsübergreifender Vernetzung und Kooperation zu entwickeln und zu gestalten. Danach brauchen Inklusive Regionen Spielräume für eigenverantwortlich vorzunehmende Schwerpunktsetzungen und Ziele. Gleichzeitig kristallisierten sich zentrale Gelingensbedingungen für eine personenunabhängige, professionalisierte, verlässliche Zusammenarbeit heraus. Neben einem vertrauensvollen Miteinander auf der Basis eines gemeinsamen Inklusionsverständnisses und neben gemeinsamen Zielvorstellungen gehören hierzu bestimmte klare und verlässliche Grundstrukturen. Dies findet unmittelbaren Niederschlag in dem neuen Bewerbungsverfahren „Inklusive Regionen“ ab 2025/2026: Mit ihrer Bewerbung formulieren die schulischen und kommunalen Partner in künftigen Inklusiven Regionen gemeinsame Leitgedanken für die Inklusion, entwickeln gemeinsame Zielvorstellungen und verpflichten sich zur Einrichtung weniger, aber verbindlicher Strukturen. Das neue Bewerbungsverfahren schafft damit einen Rahmen, innerhalb dessen die Partner eigenverantwortlich agieren können.

Regionen, die das Bewerbungsverfahren künftig erfolgreich durchlaufen, sollen vorbehaltlich der Verfügbarkeit im Schulbereich zusätzliche personelle Ressourcen und damit größere Spielräume erhalten. Die Attraktivität ergibt sich aber vor allem auch aus einem effizienteren Personal- und Mitteleinsatz infolge des abgestimmten gemeinsamen Handelns innerhalb eines klaren und verlässlichen Rahmens. Zudem erhalten die Inklusiven Regionen eine Unterstützung und Begleitung durch den am Staatsinstitut für Schulqualität und Bildungsforschung (ISB) verorteten Arbeitskreis „Inklusive Regionen“, der auch als Austauschplattform und Transferriemen dient.

5.1 Wie viele Stunden an Lehrkräften der Schule, Schulsozialarbeitern und Schulbegleitern werden in Bayern in den Schularten Grundschule, Mittelschule und Förderschule zugeteilt (bitte aufschlüsseln nach den einzelnen Förderschwerpunkten für das Schuljahr 2020/2021 und 2023/2024 sowie nach Landkreis und nach Lehrerstunden regulär ausgebildeter Lehrkräfte der Schulart Grund-, Mittelschule und in Förderschulen sowie Lehrerstunden von Quereinsteigern, Lehrerstunden Fachlehrkräfte, Stunden Sozialpädagogik, Stunden Schulbegleiter, Stunden mobiler sonderpädagogischer Dienst)?

Im Bereich der Grund- und Mittelschulen wird den Regierungsbezirken vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus (StMUK) in Abhängigkeit von den Bedarfen auf Basis der Schülerzahlen sowie für besondere Zwecke (z. B. Inklusion, Erhalt kleiner Schulstandorte, Sprachförderbedarfe etc.) ein Gesamtbudget an Lehrerwochenstunden

(LWS) zur Verfügung gestellt, welches von den Regierungen entsprechend den regionalen Bedürfnissen ausgereicht wird.

Die Verteilung der zusätzlichen LWS im Bereich der Grund- und Mittelschule für Inklusionsangebote sowie die Anrechnungsstunden (ANR) für die unabhängige Beratung (Inklusion) und die Qualitätsentwicklung Inklusion an den Staatlichen Schulämtern auf die Regierungsbezirke in den Schuljahren 2023/2024 (s. Tabelle 1) und 2020/2021 (s. Tabelle 2) kann dem Anhang entnommen werden.

Im Bereich der schulischen Sozialarbeit sei vorweg darauf hingewiesen, dass hier keine Stellenzuteilung bzw. Förderzusage mit Blick auf den Förderschwerpunkt der betreffenden Förderschule erfolgt, sondern nach den Maßgaben des jeweiligen zugrunde liegenden Programms.

Für den Bereich Schulsozialpädagogik im Programm „Schule öffnet sich“ in der Zuständigkeit des StMUK gilt, dass die Verteilung der einzelnen Standorte in enger Abstimmung mit der jeweils zuständigen Schulaufsicht erfolgt und an den Bedarfen der Schulen abgewägt wird.

Für den Bereich Jugendsozialarbeit an Schulen (JaS) in der Zuständigkeit des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales (StMAS) gilt: Bei der JaS wird der Bedarf und Umfang der für die jeweilige Schule durch die Träger der öffentlichen Jugendhilfe mittels einer Bedarfsanalyse im Benehmen mit der Schule und der jeweiligen unmittelbaren Schulaufsicht anhand relevanter sozialräumlicher Kriterien nach § 80 Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII) festgestellt. Dementsprechend erfolgt keine Zuteilung von Stellen im JaS-Förderprogramm, der Träger der öffentlichen Jugendhilfe entscheidet in eigener Zuständigkeit bedarfsgerecht, an welchen Schulen und in welchem Umfang JaS-Stellen vorgehalten werden sollen und beantragt entsprechend eine Förderung. Dies gilt für alle Schularten gleichermaßen.

Für die entsprechenden Stellenkapazitäten sei auf die Antworten zu den Fragen 2a und 2b zur Schriftlichen Anfrage der Abgeordneten Nicole Bäumlner betreffend „Jugendsozialarbeit an Schulen“ vom 05.09.2024 auf Drs. 19/3497 verwiesen.

Darüber hinaus sind an bayerischen Schulen Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen außerhalb der Programme „Schule öffnet sich“ und JaS in der Eigenverantwortlichkeit der Kommune oder der Einzelschule angestellt. Hierzu liegen dem StMUK jedoch keine Daten vor.

Da die Zuständigkeit für Kinder und Jugendliche mit körperlichen und geistigen Beeinträchtigungen in Bayern bei den Bezirken im eigenen Wirkungskreis liegt und bei Kindern und Jugendlichen mit einer seelischen Beeinträchtigung bei den Landkreisen und kreisfreien Städten als Träger der örtlichen Jugendhilfe, liegen Daten zur Anzahl der als Schulbegleitungen tätigen Personen in Bayern nicht vor. Näheres zur Schulbegleitung siehe die Fragen 7.1 bis 7.3.

5.2 Wie viele Stunden an mobilem sonderpädagogischen Dienst werden in den Schularten Grundschule, Mittelschule und Förderschule zuteilt (bitte aufschlüsseln nach einzelnen Förderschwerpunkten für das Schuljahr 2023/2024 pro Landkreis, Förderschule und Schulnummer)?

Das StMUK wies den jeweiligen Regierungen für das Schuljahr 2024/2025 eine Gesamtressource an LWS für Lehrkräfte für Sonderpädagogik im MSD (s. Tabelle 3)

zu. Diese wurden von den Regierungen bedarfsgerecht auf alle Schularten verteilt. Vom StMUK wird keine Verteilung auf einzelne Landkreise oder Förderschulen bzw. Förderschwerpunkte vorgenommen.

6. Wie viele Kinder bekommen im Freistaat Bayern ein sonderpädagogisches Gutachten oder einen förderdiagnostischen Bericht (bitte jeweils aufschlüsseln danach, wie viele Kinder davon die Regelschule und wie viele davon die Förderschule besuchen)?

Im Schuljahr 2023/2024 erhielten an den allgemeinbildenden Schulen 82840 Schülerinnen und Schüler sonderpädagogische Förderung. Davon besuchten 27 290 Schülerinnen und Schüler eine Regelschule, 55550 Schülerinnen und Schüler eine Förderschule. Sonderpädagogische Gutachten bzw. förderdiagnostische Berichte sind Voraussetzung für eine sonderpädagogische Förderung. Die Anzahl der erstellten Sonderpädagogischen Gutachten wird vom Staatsministerium nicht erfasst.

Schulbegleitung

7.1 Wie hat sich die Häufigkeit leistungsberechtigter Schülerinnen und Schüler seit 2017/2018 entwickelt (bitte aufschlüsseln nach § 35a Sozialgesetzbuch Achtes Buch und § 112 Sozialgesetzbuch (SGB) Neuntes Buch (IX))?

7.2 Wie hat sich die Häufigkeit leistungsberechtigter Schülerinnen und Schüler pro Klasse entwickelt (bitte aufschlüsseln nach § 35a SGB VIII und § 112 SGB IX)?

7.3 Wie haben sich die Zahlen bei den jeweiligen Trägern nach SGB IX und SGB VIII entwickelt?

Die Fragen 7.1 bis 7.3 werden wegen des Gesamtzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Fragen 7.1 bis 7.3 liegen in der Zuständigkeit des StMAS.

Zur Zahl der Personen, die von Schulbegleiterinnen und Schulbegleitern betreut werden, gilt Folgendes:

Im Rahmen der Eingliederungshilfe wurden bis 2019 „Hilfen zu einer angemessenen Schulbildung“ und „Hilfen zur schulischen Ausbildung für einen angemessenen Beruf einschließlich des Besuchs einer Hochschule“ nach §§ 53, 54 Sozialgesetzbuch (SGB) Zwölftes Buch (XII) erbracht. Mit dem Bundesteilhabegesetz wurde explizit ein Leistungsanspruch auf „Leistungen zur Teilhabe an Bildung“ nach § 112 Sozialgesetzbuch Neuntes Buch geschaffen. „Teilhabe zur Bildung“ umfasst danach neben den Hilfen zu einer Schulbildung auch die Hilfe zur schulischen und hochschulischen Ausbildung oder Weiterbildung für einen Beruf. Schulbegleitung ist ferner als Leistung der Kinder- und Jugendhilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche möglich, soweit die Voraussetzungen des § 35a SGB VIII vorliegen. Die Zuständigkeit für Kinder und Jugendliche mit körperlichen und geistigen Beeinträchtigungen liegt in Bayern bei den Bezirken im eigenen Wirkungskreis; bei Kindern und Jugendlichen mit einer seelischen Beeinträchtigung bei den Landkreisen und kreisfreien Städten als Träger der Jugendhilfe.

Für die durch die Bezirke finanzierten Leistungen können folgende Daten herangezogen werden: Den Berichten „Sozialhilfe in Bayern – Teil 2: Empfängerinnen und Empfänger“ sowie ab 2020 den Berichten „Eingliederungshilfe nach dem SGB IX in Bayern“ des Landesamtes für Statistik kann die Gesamtzahl an Leistungsberechtigten entnommen werden. Eine getrennte Aufschlüsselung nach Hilfen zur Schulbildung und Hilfen zur schulischen oder hochschulischen Ausbildung oder Weiterbildung ist allerdings nicht möglich. Die Zahlen sind der Tabelle 4 im Anhang zu entnehmen. Die Zahlen zeigen, dass nach der Schaffung einer eigenständigen Anspruchsgrundlage die Zahl der Leistungsberechtigten zwischen 2019 und 2020 um über 4 500 Personen gestiegen ist. Davor und danach bewegen sich die Zahlen jedoch auf einem ähnlichen Niveau.

In der Statistik der Erzieherischen Hilfen wird nur eine Gesamtzahl der Hilfen nach § 35a SGB VIII erfasst, es erfolgt keine weitere Unterscheidung der Hilfearten. Eine separate Ausweisung der Daten für die Schulbegleitungen ist somit nicht möglich. Anhand der vorliegenden statistischen Daten aus dem Zeitraum von 2017 bis 2023 ist es jedoch ersichtlich, dass die Zahl der Fälle der Hilfen für junge Menschen mit seelischer Behinderung im Bereich „Ort der Durchführung ‚in der Schule‘“ stetig ansteigt. So lag die Zahl aller Hilfeleistungen im Zusammenhang mit dem schulischen Bereich nach § 35a SGB VIII am 31.12.2023 mit 4 288 Fällen mehr als doppelt so hoch gegenüber dem 31.12.2017 (2 102 Fälle). Näheres ist der Tabelle 5 zu entnehmen.

Anlage 1**Tabellen 1 und 2 zu Frage 5.1**

Tabelle 1: Schuljahr 2023/2024

	Oberbayern	Niederbayern	Oberpfalz	Oberfranken	Mittelfranken	Unterfranken	Schwaben	gesamt
Inklusionsangebote	2 599	855	917	617	1 041	1 308	1 515	8 852
weitere Angebote*	276	113	94	113	101	113	125	935
gesamt	2 875	968	1 011	730	1 142	1 421	1 640	9 787

* ANR für die Qualitätsentwicklung Inklusion sowie für die unabhängige Beratung (Inklusion) an Staatlichen Schulämtern

Tabelle 2: Schuljahr 2020/2021

	Oberbayern	Niederbayern	Oberpfalz	Oberfranken	Mittelfranken	Unterfranken	Schwaben	gesamt
Inklusionsangebote	2 230	693	761	483	866	1 191	1 300	7.524
weitere Angebote*	276	113	94	113	101	113	125	935
gesamt	2 506	806	855	596	967	1 304	1 425	8 459

* ANR für die Qualitätsentwicklung Inklusion sowie für die unabhängige Beratung (Inklusion) an Staatlichen Schulämtern

Tabelle 3 zu Frage 5.2

Regierungsbezirk	Oberbayern	Niederbayern	Oberpfalz	Oberfranken	Mittelfranken	Unterfranken	Schwaben	gesamt
Lehrerwochenstunden	6 347	2 229,5	2 134,5	1 1972	2 448,5	4 052	3 305,5	22 489

Tabelle 4 zu Frage 7.3

Jahr	Zahl der Leistungsberechtigten im Laufe des Jahres	Prozentualer Anstieg jeweils im Vergleich zum Vorjahr
2017 ¹	19 153	/
2018	19 277	+ 0,65 %
2019	19 219	- 0,30 %
Anspruchsgrundlage wechselt von SGB XII zu SGB IX		
2020 ²	23 890	/
2021	23 920	+ 0,13 %
2022	24 210	+ 1,21 %
2023	24 325	+ 0,48 %

Quelle: Bayerisches Landesamt für Statistik (https://www.statistik.bayern.de/statistik/bildung_soziales/soziales/index.html)

1 vor 2020: Hilfe zur angemessenen Schulbildung und Hilfen zur schulischen Ausbildung für einen angemessenen Beruf einschließlich Besuch der Hochschule im Rahmen der Eingliederungshilfe nach §§ 53, 54 SGB XII

2 ab 2020: Leistungen zur Teilhabe an Bildung nach § 112 SGB IX

Anlage 2

Tabelle 5: Statistik der Kinder- und Jugendhilfe Teil I
§ 35a SGB VIII Eingliederungshilfe für seelisch behinderte junge Menschen
Hilfen für junge Menschen nach Träger und Ort der Durchführung „in der Schule“^{1,2}

Träger	2017		2018		2019		2020		2021		2022		2023	
	Hilfen am 31.12.	beendete Hilfen	Hilfen am 31.12.	beendete Hilfen	Hilfen am 31.12.	beendete Hilfen	Hilfen am 31.12.	beendete Hilfen	Hilfen am 31.12.	beendete Hilfen	Hilfen am 31.12.	beendete Hilfen	Hilfen am 31.12.	beendete Hilfen
Träger der öffentlichen Jugendhilfe	471	167	566	221	672	230	690	228	699	241	666	263	697	269
Arbeiterwohlfahrt oder deren Mitgliedsorganisation	137	42	162	40	159	55	151	39	154	42	137	54	126	28
Dt. paritätischer Wohlfahrtsverband oder dessen Mitgliedsorganisation	94	21	81	32	97	28	95	39	116	27	113	41	125	51
Deutsches Rotes Kreuz oder dessen Mitgliedsorganisation	39	11	42	14	45	15	46	11	71	25	80	27	97	25
Diakonisches Werk oder sonstiger der EKD angeschlossener Träger	121	35	167	54	207	62	236	72	261	81	258	123	272	119
Deutscher Caritasverband oder sonstiger katholischer Träger	318	110	338	114	368	114	387	125	427	127	442	144	476	159
Zentralwohlfahrtsstelle der Juden in Deutschland oder jüdische Kultusgemeinde	-	-	-	-	-	v	v	-	-	-	-	-	-	-
Sonstige Religionsgemeinschaft öffentl. Rechts	20	4	18	4	14	1	21	2	29	1	21	9	23	8
Sonstiger anerkannter Träger der Jugendhilfe	492	165	577	194	723	235	996	254	1 181	337	1 392	492	1 641	491

Träger	2017		2018		2019		2020		2021		2022		2023	
	Hilfen am 31.12.	beendete Hilfen	Hilfen am 31.12.	beendete Hilfen	Hilfen am 31.12.	beendete Hilfen	Hilfen am 31.12.	beendete Hilfen	Hilfen am 31.12.	beendete Hilfen	Hilfen am 31.12.	beendete Hilfen	Hilfen am 31.12.	beendete Hilfen
Sonstige juristische Person, andere Vereinigung	147	60	137	47	132	35	132	24	171	38	160	54	216	58
Wirtschaftsunternehmen (privat-gewerblich)	263	73	350	89	387	146	454	130	466	175	512	230	615	257
Insgesamt	2 102	688	2 438	809	2 804	921	3 208	924	3 575	1 094	3 781	1 437	4 288	1 465

1 In der Statistik der Erzieherischen Hilfen wird nur eine Gesamtzahl der Hilfen nach §35a SGB VIII in der Schule erfasst, es erfolgt keine weitere Unterscheidung der Hilfen.

2 Berichtsjahr 2023 Stadt München: Teillieferung der Daten.

Empfängerinnen und Empfänger von Leistungen zur Teilhabe an Bildung nach § 112 SGB IX in Bayern im Laufe der Berichtsjahre 2020 bis 2023

Berichtsjahr	Anzahl insgesamt
2020	23 890
2021	23 920
2022	24 210
2023	24 325

Hinweis:

Die Veröffentlichung der Ergebnisse der Empfänger von Eingliederungshilfe nach SGB IX erfolgt mit dem Geheimhaltungsverfahren der 5er-Rundung. Bei der 5er-Rundung werden die Empfängerzahlen einer Tabelle auf den nächsten durch 5 teilbaren Wert auf- oder abgerundet. Die maximale Abweichung zu den Originalwerten beträgt dadurch für jeden Wert höchstens 2. Mit Umsetzung des Geheimhaltungsverfahrens der 5er-Rundung ist keine grundsätzliche Additivität der Daten mehr gegeben und eine Vergleichbarkeit zu den Vorjahren ist nur eingeschränkt möglich.

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

—————

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.